



Rundschreiben 226/2025

- Mitglieder des **Umwelt- und Planungsausschusses**
- **Landesverbände**

des Deutschen Landkreistages

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Genehmigung einer LNG-Anlage

Bezugsrundschreiben Nr. 475/2024 vom 8.7.2024

Zusammenfassung

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass die Verkürzung der Auslegungsdauer von einem Monat in § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auf eine Woche in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LNgG mit Völker- und Unionsrecht in Einklang steht, dass Gastransportschiffe immissionsschutzrechtlich weder zum Anlagenkern der Regasifizierungsanlage gehören noch deren Nebeneinrichtungen sind und dass die persönliche Zuverlässigkeit des Antragstellers regelmäßig keine Voraussetzung für die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 14.11.2024 (Az. 7 A 8.23, **Anlage**) eine Klage gegen die Genehmigung einer schwimmenden Anlage zur Speicherung und Regasifizierung von verflüssigtem Erdgas (FSRU Neptune) abgewiesen und entschieden, dass die Verkürzung der Auslegungsdauer von einem Monat in § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auf eine Woche in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LNgG mit Völker- und Unionsrecht in Einklang steht, dass Gastransportschiffe, die Gas von einem 30 km entfernt auf Reede liegenden Gasspeicherschiff aufnehmen und zu einem festliegenden Regasifizierungsschiff bringen, immissionsschutzrechtlich weder zum Anlagenkern der Regasifizierungsanlage gehören noch deren Nebeneinrichtungen sind und dass die persönliche Zuverlässigkeit des Antragstellers regelmäßig keine Voraussetzung für die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist.

Der Entscheidung zugrunde lag eine Klage der Deutschen Umwelthilfe gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer schwimmenden Anlage zur Speicherung und Regasifizierung von verflüssigtem Erdgas. Diese hatte das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern Anfang 2023 und befristet bis Ende 2031 erteilt, wovon das beigeladene Energieinfrastrukturunternehmen bis April 2024 Gebrauch gemacht hat und das Schiff danach verlegte. Der Kläger macht Verfahrensfehler – etwa die Unterlassung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und Defizite bei der Öffentlichkeitsbeteiligung – sowie inhaltliche Mängel der Genehmigung geltend. Dies betreffe den Umgang mit Störfallrisiken und den Naturschutz. Vogelschutzgebiete und Flora-Fauna-Habitat Gebiete würden in ihren Schutz- und Erhaltungszielen erheblich beeinträchtigt. Zudem sei die Beigeladene unzuverlässig.

Das BVerwG hat die Klage abgewiesen. Die geltend gemachten Verfahrensfehler lägen nicht vor. So seien wegen der Ausnahmenvorschriften des LNG-Beschleunigungsgesetzes eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich gewesen. Entsprechend der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sei weiterhin davon auszugehen, dass zum hier maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheids im Sommer 2023 eine Gasversorgungskrise bestand, zu deren Bewältigung die FSRU Neptune aufgrund ihrer Regasifizierungskapazität einen wesentlichen Beitrag leisten könne. Die gesetzlich vorgesehenen Ausnahmenvorschriften verstießen dabei nicht gegen Völker- und Unionsrecht, welches selbst die Möglichkeit von einzelnen Ausnahmen vorsehe. Auch die Einwände gegen die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung seien unbegründet, denn die Veröffentlichung der Unterlagen im Internet sei nach den zum maßgeblichen Zeitpunkt geltenden Vorschriften nur fakultativ gewesen. Erst mit Gesetz vom 3.7.2024 seien § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG und § 10 Abs. 1 Satz 3 9. BImSchV dahingehend geändert worden, dass nunmehr eine Veröffentlichung der Unterlagen im Internet vorgesehen ist (Bezugsrundschriften Nr. 475/2024).

Im Weiteren sei auch die Genehmigung nicht unvollständig und erfasse alle Anlagenteile. Das Speicherschiff und die LNG-Transport-Schiffe seien nicht Teil der FSRU Neptune und müssten daher nicht Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sein. Die Rügen der unzureichenden Anlagensicherheit und der erheblichen Beeinträchtigung der Fauna hatten ebenso keinen Erfolg. Außerdem sei die Zuverlässigkeit der Beigeladenen keine Voraussetzung für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Lediglich die Regelung in § 20 Abs. 3 Satz 1 BImSchG sehe vor, dass die zuständige Behörde den weiteren Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage durch den Betreiber oder einen mit der Leitung des Betriebs Beauftragten untersagen könne, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Personen in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen dartun, und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist. Dies beziehe sich jedoch allein auf den „weiteren“ Betrieb einer bereits betriebenen Anlage. Für eine erstmalige Genehmigung seien gemäß § 6 BImSchG allein anlagenbezogene Voraussetzungen maßgeblich.

Im Auftrag

Schartz, LL.M.

Anlage